

Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Die Gemeinden Jonschwil, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Oberuzwil, Uzwil, Zuzwil und die Stadt Wil bilden als selbstständige öffentlich-rechtliche Kindes- und Erwachsenenschutzeinrichtung den «Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil»¹.

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil hat seinen Sitz in Uzwil.

Art. 2 Zweck / Übertragung von Aufgaben

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil führt einerseits die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mit dem Zweck, die rechtmässige, wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) über den Kindes- und Erwachsenenschutz sicher zu stellen, und andererseits die Berufsbeistandschaft Uzwil (BBU), welche die von der KESB angeordneten Massnahmen führt. Die KESB und die BBU unterstehen jeweils direkt dem Vorstand.

Den in Art. 1 aufgezählten Vereinbarungsgemeinden bleibt es vorbehalten, die entsprechenden Aufgaben der BBU zu übertragen oder ganz oder teilweise selbst zu erbringen.

Die einzelnen beteiligten Gemeinden stellen die vor- und die nachgelagerten Dienste, namentlich Sozialberatung, Schulsozialarbeit und Suchtberatung, sicher.

II. Organisation

Art. 3 Organe

Organe des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Wil-Uzwil sind

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

¹ EG zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Art. 4 Delegiertenversammlung
a) Zusammensetzung

Die Vereinbarungsgemeinden bestimmen die Delegierten nach folgendem Verteilschlüssel:

- pro angefangene 10'000 Einwohnerinnen und Einwohner eine Delegierte bzw. einen Delegierten.

Der Verteilschlüssel bestimmt sich nach dem Einwohnerstand am 31. Dezember vor Beginn der neuen Amtsdauer.

Die Amtsdauer der Delegierten richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St. Gallen. Eine Stellvertretung ist möglich.

Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle sowie Mitarbeitende der KESB und der BBU sind nicht als Delegierte wählbar.

Art. 5 b) Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet bis spätestens 15. November zur Beschlussfassung über die Budgets statt.

Weitere Delegiertenversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes und auf Verlangen eines Viertels der Delegiertenstimmen statt.

Einladung, Traktandenliste, Anträge und Unterlagen sind spätestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Bei der KESB ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Bei der BBU ist die Delegiertenversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der an der BBU beteiligten Delegierten (vgl. Art. 2 Abs. 2) anwesend sind.

Sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, können die Beschlüsse auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), insbesondere die Genehmigung der Jahresrechnung, Wahlgeschäfte usw.

Art. 6 c) Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung

- a) beantragt den zuständigen Organen die Anpassung dieser Vereinbarung;
- b) wählt die Mitglieder des Vorstandes und aus deren Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten;
- c) wählt die Kontrollstelle;
- d) genehmigt die Protokolle der Delegiertenversammlungen;
- e) genehmigt die Jahresberichte, die Jahresrechnungen und die Budgets der KESB und der BBU;
- f) genehmigt unvorhersehbare neue Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von Fr. 50'000.– übersteigen;
- g) genehmigt das Entschädigungs- und Spesenreglement für den Vorstand und die Kontrollstelle;
- h) entscheidet über Abschluss und Kündigung von Leistungsvereinbarungen, soweit sie zur Erfüllung der Vereinbarung notwendig sind.

Die Präsidentin bzw. der Präsident der KESB sowie die Leiterin bzw. der Leiter der BBU nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 7 Vorstand

a) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und wählt die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten aus seiner Mitte. Er kann zusätzlich eine Aktuarin bzw. einen Aktuar bezeichnen.

Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St. Gallen.

Art. 8 b) Zuständigkeit

Der Vorstand

- a) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- b) übt, unter Vorbehalt der kantonalen Zuständigkeit, die administrative Aufsicht über die KESB und die BBU aus;
- c) genehmigt die Geschäftsordnungen der KESB und der BBU;
- d) legt die Besoldung der Mitarbeitenden der KESB und der BBU fest;
- e) wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, die übrigen Behördenmitglieder und allfällige Ersatzbehördenmitglieder der KESB sowie die Leiterin bzw. den Leiter der BBU;
- f) beschliesst über unvorhersehbare neue Ausgaben für die KESB bis Fr. 50'000.– pro Fall, respektive bis maximal Fr. 150'000.– pro Jahr;
- g) beschliesst über unvorhersehbare neue Ausgaben für die BBU bis Fr. 30'000.– pro Fall, respektive bis maximal Fr. 70'000.– pro Jahr;
- h) bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor;
- i) fasst alle weiteren Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 9 c) Präsidium

Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil nach aussen.

Sie bzw. er leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes.

Art. 10 Kontrollstelle
a) Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und nicht Delegierte oder Mitarbeitende der KESB und der BBU sein.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St. Gallen.

Die Kontrollstelle kann die Rechnungsprüfung einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

Art. 11 b) Aufgaben

Die Kontrollstelle

- a) prüft die Budgets und die Jahresrechnungen;
- b) prüft die Abrechnungen der auf die Vereinbarungsgemeinden entfallenden Kostenanteile;
- c) prüft die Geschäftsführung des Vorstandes;
- d) erstattet über die Prüfungsergebnisse Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung.

III. Dienste der KESB und der BBU

Art. 12 Gliederung der KESB

Die Dienste der KESB umfassen

- a) die Behörde, wobei die Präsidentin bzw. der Präsident die Gesamtleitung der KESB innehat;
- b) die Leitung der weiteren Dienste;
- c) den Fachdienst;
- d) den Abklärungsdienst;
- e) das Revisorat;
- f) die Praxisberatung für private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger;
- g) Personelles und Finanzen;
- h) die weiteren Kanzlei- und Stabsdienste.

Art. 13 Behördenmitglieder der KESB Zusammensetzung

Die Behörde besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten und max. vier weiteren Mitgliedern. Es ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung der Behörde im Sinne von Art. 6 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu achten. Es können maximal drei weitere Ersatzbehördenmitglieder gewählt werden.

Die Behörde fasst die Beschlüsse, mit Ausnahme der Einzelzuständigkeiten, in der Besetzung von drei Mitgliedern.

Art. 14 Gliederung der BBU

Die Dienste der BBU umfassen

- a) die Leitung, wobei eine Berufsbeiständin bzw. ein Berufsbeistand diese Funktion innehat;
- b) Berufsbeiständinnen bzw. Berufsbeistände;
- c) Sachbearbeitung, Sekretariat und Buchhaltung;
- d) Personelles und Finanzen.

Die BBU arbeitet mit den sozialen Fachstellen, Berufsbeistandschaften und Beratungsstellen der Region und der Gemeinden zusammen.

Art. 15 Dienstrecht

Auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der KESB und der BBU werden die dienstrechtlichen Bestimmungen des Staatspersonals des Kantons St. Gallen analog angewendet. Abänderungen dieser Bestimmungen kann der Vorstand unter Einbezug der Mitarbeitenden beschliessen.

Für die Behördenmitglieder gelten diese Bestimmungen sachgemäss.

Art. 16 Geschäftsordnung

Die KESB und die BBU erlassen Geschäftsordnungen. Diese regeln die Organisationen und die Geschäftsgänge der KESB und der BBU, insbesondere

- a) die internen Organisationen, eingeschlossen die Stellvertretungen und die Erreichbarkeiten;
- b) die Verfahrensleitungen bei der KESB;
- c) die Beschlussfassungen.

Art. 17 Finanzhaushalt

Die Führung der beiden Finanzhaushalte erfolgen sachgemäss nach dem st. gallischen Gemeindegesetz.

bb

Berufsbeistandschaft
Uzwil

kesb

Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
Wil-Uzwil

Art. 18 Kostentragung

Bei der KESB werden die nach Abzug eigener Einnahmen verbleibenden Verwaltungskosten zu einem Drittel nach Anzahl Einwohnerinnen/Einwohner und zu zwei Dritteln nach Anzahl Fällen auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt (Stichtag jeweils der 31. Dezember).

Bei der BBU werden die nach Abzug eigener Einnahmen verbleibenden Verwaltungskosten je hälftig nach Anzahl Einwohnerinnen/Einwohner und Fällen auf die Gemeinden, die der BBU angeschlossen sind, aufgeteilt (Stichtag jeweils der 31. Dezember).

Art. 19 Besprechungsräume

Die Gemeinden stellen für Abklärungen, Anhörungen und Besprechungen unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung.

IV. Beitritt, Austritt und Auflösung

Art. 20 Beitritt

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil kann weitere Gemeinden aufnehmen.

Die Aufnahme bedarf eines qualifizierten Mehrs der Vereinbarungsgemeinden. Das qualifizierte Mehr hat eine 2/3 Mehrheit dieser Gemeinden zu erreichen.

Art. 21 Austritt

Eine Vereinbarungsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres aus der KESB oder der BBU austreten, wobei die eingegangenen Verpflichtungen bis zu einer ordentlichen Kündigung der entsprechenden Verträge (z.B. Mietverträge) bestehen bleiben.

Die austretende Gemeinde hat keine finanziellen Ansprüche am Vermögen.

Sie haftet anteilmässig für alle Verbindlichkeiten, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 22 Auflösung

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil bzw. auch die KESB und die BBU können aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer Zwecke anderweitig sichergestellt ist.

Die Auflösung bedarf eines qualifizierten Mehrs der Vereinbarungs- bzw. bei der BBU der Anschlussgemeinden. Das qualifizierte Mehr hat eine 2/3 Mehrheit der Vereinbarungs- bzw. bei der BBU der Anschlussgemeinden zu erreichen.

Im Auflösungsbeschluss sind insbesondere zu regeln

- a) die Verwendung des Vermögens;
- b) die Haftung der Vereinbarungs- bzw. der Anschlussgemeinden für die Verbindlichkeiten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Übergangsbestimmung

Diese Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil ersetzt diejenige, die seit 1. Januar 2013 in Kraft ist.

Die bisher von der KESB und BBU eingegangenen Rechte und Pflichten bleiben bestehen.

Art. 24 Inkrafttreten


Diese Vereinbarung untersteht in den Vereinbarungsgemeinden dem fakultativen Referendum. Sie wird mit Ablauf der Referendumsfristen rechtsgültig und tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

GRB Jonschwil, 27. Januar 2020

Fakultatives Referendum vom 1. Juni bis 30. Juni 2020

Gemeinde Jonschwil
Gemeinderat


Stefan Frei
Gemeindepräsident


Pascal Knaus
Ratsschreiber

GRB Uzwil, 11. Februar 2020

Fakultatives Referendum vom 1. Juni bis 10. Juli 2020

Gemeinde Uzwil
Gemeinderat


Lucas Keel
Gemeindepräsident


Kevin Friedauer
Ratsschreiber

GRB Niederhelfenschwil, 23. Januar 2020

Fakultatives Referendum vom 1. Juni bis 10. Juli 2020

Gemeinde Niederhelfenschwil
Gemeinderat


Simon Thalmann
Gemeindepräsident


Marvin Flückiger
Ratsschreiber

SRB Wil, 4. März 2020

Stadt Wil
Stadtrat


Daniel Meili
Stadtpräsident a.i.


Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

GRB Oberbüren, 13. Januar 2020

Fakultatives Referendum vom 1. Juni bis 10. Juli 2020

Gemeinde Oberbüren
Gemeinderat


Alexander Bommeli
Gemeindepräsident


Karina Huber
Ratsschreiberin

Wil, 21. Oktober 2020

Fakultatives Referendum vom 01.03. - 30.9.2020

Stadt Wil
Stadtparlament


Roland M. Bosshart
Präsident


Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

GRB Oberuzwil, 28. Januar 2020

Fakultatives Referendum vom 1. Juni bis 10. Juli 2020

Gemeinde Oberuzwil
Gemeinderat


Cornel Egger
Gemeindepräsident


Gabriela Hollenstein
Ratsschreiberin

GRB Zuzwil, 20. Januar 2020

Fakultatives Referendum vom 1. Juni bis 10. Juli 2020

Gemeinde Zuzwil
Gemeinderat


Roland Hardegger
Gemeindepräsident


Sandra Hollenstein
Ratsschreiberin